

Nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) gilt an der Universität Freiburg grundsätzlich ein

## Zutritts- und Teilnahmeverbot

für Personen, die

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder
- die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Dieses Verbot umfasst

- das **gesamte Gelände der Universität Freiburg** und damit sämtliche Einrichtungen, Gebäude und Außenbereiche sowie
- sämtliche **Veranstaltungen** der Universität Freiburg

Eine vorsätzliche oder fahrlässige **Zu widerhandlung** gegen dieses **Zutritts- oder Teilnahmeverbot** stellt nach § 19 Ziffer 5 CoronaVO eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) dar und kann mit einem **Bußgeld** geahndet werden.